

MELDUNG SOZIALRISIKEN



ANWEISUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER MSR

M S R Quartal:2017/4

Inhalt

- Szenario 6 - Meldung der Arbeitswiederaufnahme
 - Einleitung
 - Für wen?
 - Wann?
 - Was ist einzutragen?

Szenario 6 - Meldung der Arbeitswiederaufnahme

Einleitung

Der Arbeitgeber wird gebeten, eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme (Szenario 6) auszufüllen, wenn der Arbeitnehmer nach Ende eines Risikos (Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsruhe, Fernhaltung von der Arbeit als Maßnahme des Mutterschutzes, umgewandelter Mutterschaftsurlaub gemäß Artikel 39, Absatz 7 des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971) die Arbeit wieder aufnimmt.

In der Meldung wird das Datum der Arbeitswiederaufnahme angegeben, von dem an die Entschädigungen nicht mehr geschuldet werden.

Kennt der Arbeitgeber das Datum der tatsächlichen Arbeitswiederaufnahme und antwortet er auf die Anforderung eines Szenarios 1, teilt er dieses in Szenario 6 mit, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit vor Verstreichen der Periode des garantierten Lohnes wiederaufgenommen hat, **oder** in Szenario 1, wenn er die Arbeit nach Verstreichen der Periode des garantierten Lohnes wiederaufgenommen hat.

Kennt der Arbeitgeber bei der Beantwortung eines Antrags auf Szenario 1 nicht das Datum der Arbeitswiederaufnahme, teilt er es in einem Szenario 6 mit (auf Antrag des Arbeitnehmers, auf Eigeninitiative oder auf Antrag der Versicherungseinrichtung).

Für wen?

Sie werden gebeten, eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme (Szenario 6) für jeden Arbeitnehmer auszufüllen, für den Sie die Meldung des Sozialrisikos ausgefüllt haben, als ein Risiko eintrat (Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsruhe usw.).

Sie müssen auch eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme ausfüllen als Antwort auf die Anforderung eines Szenarios 1 seitens der Krankenkasse, wenn der Arbeitnehmer vor Ablauf der Periode mit garantiertem Lohn die Arbeit wiederaufnimmt.

Für einen Vaterschafts- oder Geburtsurlaub von 10 Tagen (Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 03.07.1978) muss keine einzige Bescheinigung der Arbeitswiederaufnahme ausgefüllt werden.

Wann?

Auf Ersuchen des Arbeitnehmers oder der Versicherungseinrichtung oder auf Eigeninitiative teilt der Arbeitgeber so schnell wie möglich (innerhalb von acht Tagen nach Ende des Sozialrisikos) das Datum der Arbeitswiederaufnahme der Krankenkasse mit.

Bei Arbeitsunfähigkeit ist dies nur notwendig im Falle einer Arbeitswiederaufnahme vor dem Enddatum der Periode der Arbeitsunfähigkeit, die von der Krankenkasse oder dem LIKIV zur Kenntnis gebracht wurde.

Was ist einzutragen?

1 - Was ist einzutragen?

Die Meldung der Arbeitswiederaufnahme ist eine Meldung ohne Mini-Quartalsangabe. Die Identifikationsangaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die spezifischen Daten der Meldung (Punkt 4.3) müssen mitgeteilt werden.

2 - Identifikation der Meldung

Hier sind die Angaben der Blöcke „Link Meldung Arbeitgeber“ und „natürliche Person“ aus den Meldungen zum Sozialrisiko ohne Mini-Quartalsangabe zu übermitteln (nicht alle Angaben müssen unbedingt ausgefüllt werden – beachten Sie bitte den Status der Informationen im Feld „Anwesenheit“ aus dem entsprechenden Feld.

2.1 - Block Link Meldung Arbeitgeber/ASRSV-Arbeitgeber

4.2.1.1.: LSS/ASRSV-Eintragungsnummer

4.2.1.2.: Mitteilung der Vormundschaft (nur für Arbeitgeber, die beim RSZ angeschlossen sind)

4.2.1.3.: Einmalige Unternehmensnummer

4.2.1.4.: Umwandlung in Regelung 5

2.2 - Block natürliche Person

4.2.2.1.: Folgenummer natürliche Person

4.2.2.2.: INSZ

4.2.2.3.: SIS

4.2.2.4.: Name

4.2.2.5.: Vorname

4.2.2.6.: Initialen

4.2.2.7.: Geburtsdatum

4.2.2.8.: Geburtsort

4.2.2.9.: Ländercode Geburtsort

4.2.2.10.: Geschlecht

4.2.2.11.: Straße

4.2.2.12.: Hausnummer

4.2.2.13.: Postfach

4.2.2.14.: PLZ

4.2.2.15.: Ort

4.2.2.16.: Ländercode

4.2.2.17.: Staatsangehörigkeit

3 - Andere Daten

Hier werden die spezifischen Angaben der Meldung vermerkt.

3.1 - Block Arbeitswiederaufnahme

3.1.1 - Datum der Arbeitswiederaufnahme (Nr. 128)

Das Datum, an dem der Arbeitnehmer die Arbeit nach einer Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsruhe, einer Periode des Mutterschutzes oder des umgewandelten Mutterschaftsurlaubs gemäß Artikel 39 Absatz 7 des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971 oder einem Adoptionsurlaub wieder aufnimmt, muss eingetragen werden.

3.2 - Block Kommentar zur Meldung

3.2.1 - Freies Textfeld (Nr. 126)

In diesem Feld kann der Arbeitgeber Informationen mitteilen, die er für die Behandlung der Meldung des Sozialrisikos für unentbehrlich erachtet.

Dieses Feld darf keine Angaben enthalten, die in anderen Feldern der Meldung vorkommen und die unter einem Code mitgeteilt werden.